

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 10

Artikel: Abänderung des Reglementes über die eidgenössischen Militärschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 11. März.

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 10.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweils am Montag. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt, oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Abänderung des Reglementes über die eidgenössischen Militärschulen.

Der schweizerische Bundesrat hat an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben erlassen:

„Die seit dem Erlaß des allgemeinen Reglementes über die Auswahl der Nekruten und die Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen vom 25. November 1857 gemachten Erfahrungen lassen eine Abänderung dieses Reglementes für dringend nothwendig erkennen. Für einmal beschränken wir uns jedoch darauf einige Artikel aufzuheben, welche die Wiederholungskurse der Artillerie beschlagen und sie durch die am Schlusse des Gegenwärtigen folgenden zwei Artikel zu ersetzen. Dabei setzen wir jedoch ausdrücklich fest, daß diese Abänderungen bis auf Weiteres nur als provisorische Maßregeln zu betrachten seien und nur für die diesjährigen Militärübungen Geltung haben sollen.“

Nach §. 20 des Eingangs angeführten Reglementes werden bei den Wiederholungskursen die Kaissons bloß mit 4 statt mit 6 Pferden bespannt und führen die schweren Batterien überdies bloß 4 statt 6 Kaissons mit. Diese sogenannte Schulbespannung hat den Nachtheil:

1. daß ein beträchtlicher Theil von Trainsoldaten selten, zuweilen selbst im ganzen Verlauf eines Kurses gar nie aufs Pferd kommt und vom Traindienst gar nichts lernt;

1. daß man, wenn die Kaissons bloß mit 4 Pferden bespannt sind, sich leicht falsche Begriffe über die Beweglichkeit der Artillerie macht, und endlich
3. daß bei jedem Manöviren mit aufgesessener Mannschaft, namentlich in etwas schwierigem Terrain, die Kaissonspferde unverhältnismäßig stark angestrengt werden, so daß die Fuhrwerke oft nicht einmal mit 4 Pferden bespannt werden können, was natürlich vermehrte Pferdabschätzungen zur Folge hat.

Durch die Abänderungen ist ferner die im bisherigen Reglemente vorgeschriebene Schulladung aufgehoben und wird dafür die Feldladung auch für die Wiederholungskurse eingeführt. Die Schulladung für das Zielschießen bei Wiederholungskursen hat sich als höchst unpraktisch bewährt, da sie den Offizieren und Soldaten durchaus unrichtige Begriffe mit Bezug auf die Auffächer und die Wirkung der Geschüze bringt. Es ist deshalb auch die Schulladung bei keiner andern Armee eingeführt.

Nebenbei sind mit Bezug auf die bei den Wiederholungskursen zu verwendenden Munitionsarten mehrere Abänderungen getroffen worden, die sich durch die Erfahrung als zweckmäßig erwiesen haben.

Ferner mußte die Munition der Reservebatterien der fahrenden Artillerie, der Gebirgsbatterien und Positionskompanien in Auszug und Reserve näher bestimmt werden, da das bisherige Reglement darüber keine weiteren Vorschriften enthielt.

Die abgeänderten Artikel lauten nun wie folgt:

§. 20. In Bezug auf die Bespannung der fahrenden Batterien wird festgesetzt, daß die Geschüze mit der reglementarischen Zahl von 8, resp. 6 Pferden, die Linienkaissons mit je 6 Pferden, die beiden Reservekaissons der schweren Batterien, sowie Rüstwagen und Feldschmiede je mit 4 Pferden bespannt seien. Diese Pferde sollen den erforderlichen Ansprüchen entsprechen und beim Diensteintritt frisch beschlagen sein.

Für die Gebirgsbatterien sind erforderlich:

| | | |
|----|---------------------------------|-----------------------------------|
| 4 | Basttpferde oder Maulthiere für | 4 Geschüze, |
| 4 | = | = = = 4 Laffeten, |
| 12 | = | = = = 24 Munitions- kästen, |
| 10 | = | = = = Handwerkzeug und Gepäck. |

30 Basttpferde oder Maulthiere, nebst 9 Reitpferden
für Offiziere und Unteroffiziere.

Bei den Raketenbatterien ist jeder Raketenwagen
mit 6 Pferden zu bespannen.

§. 21. Das von den Kantonen zu liefernde Ma-
terielle für den Unterricht soll sich in gutem Zu-
stande befinden. Die zum Scharffschießen bestimmten
Geschützrohren werden zurückgewiesen, wenn sie Ku-
gellager von mehr als 8 Strichen haben.

Die Munition soll jede Kanone der Auszüger-be-
spannten Batterien ausgerüstet sein mit:

60 Kugelschüssen mit Feldladung,

6 Kartätschgranaten mit starker Ladung,
jede Haubitze mit:

60 Granaten, wozu 30 starke und 30 schwache
Patronen;

6 Kartätschgranaten mit starker Ladung.

Jede Kanone der Reservebatterien mit:

40 Kugelschüssen mit Feldladung.

Jede Haubitze mit:

40 Granaten mit 20 starken und 20 schwachen
Patronen.

Für jede Haubitze der Gebirgsbatterien im Aus-
zug und Reserve:

48 Schüsse, nämlich:

42 Granatschüsse,

6 Kartätschgranatschüsse.

Für jedes Raketenengeschütz:

28 Schufraketen,

12 Wurfraketen,

40 Raketen.

Reserveraketenbatterie halb so viel.

Die Munition einer Positionskompanie des Aus-
zuges soll bestehen aus:

240 Kugelschüssen mit Feldladung,
Hälften 24Pfd., 18Pfd. oder 12Pfd.

= 8Pfd. oder 6Pfd.

120 Granatschüssen aus 24Pfd. Haubitzen, Hälften
mit starken, die andere Hälften mit schwachen
Ladungen.

10 12Pfd. Kanonenshrappnells.

10 24Pfd. Haubitshrapnells.

20 Mörserwürfe.

400 Schüsse und Würfe.

Für die Positionskompanien der Reserve besteht
die Munition aus:

120 Kugelschüssen mit Feldladung,
zur Hälften 24Pfd., 18Pfd. oder 12Pfd.

= = 8Pfd. oder 6Pfd.

60 24Pfd. Granatschüsse.

10 12Pfd. Kanonenshrappnells.

10 24Pfd. Haubitshrapnells.

200 Schüsse.

Für die Parkkompanien des Auszugs per Kom-
panie:

80 6Pfd. Kugelschüsse.

20 12Pfd. Granatschüsse.

Die Eidgenossenschaft vergütet den Kantonen die
verbrauchte Munition.

Indem wir Sie schließlich einladen, die geeigneten
Maßregeln zu treffen, daß diese Bestimmungen in
Vollzug gesetzt werden, benuhen wir diesen Anlaß,
Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den
Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Erlebnisse eines jungen Schweizeroffiziers in der Armee Garibaldi's. 1860.

Ein Berner, Ch. Romang, folgte im letzten Jahr
als Offizier dem Banner Garibaldi's und schildert
nun seine Erlebnisse in einem Bericht an einen hoch-
gestellten schweizerischen Staatsmann. Durch dessen
Güte ist uns die Veröffentlichung dieser interessanten
Relation gestattet worden.

Wir hoffen ähnliche Schilderungen aus dem geg-
nerischen Lager zu erhalten; namentlich ist uns eine
Relation der Belagerung von Gaeta zugesichert
worden.

Es ist ein freudiges Gefühl, zu sehen, wie die
Schweizer in allen Situationen, welchem Banner sie
immer folgen, ihre Pflicht thun und als tapfere Sol-
daten sich bewähren.

Als im Frühling des Jahres 1860 Garibaldi mit
seinen tausend Mann den schwerbedrängten Palermi-
tanern zu Hilfe eilte, blickte ganz Europa voll banger
Erwartung auf jene fahne Schaar und noch
manchem Andern erging es da, wie mir, daß er eben-
falls auszog, um in der That die Sympathien zu
verwirklichen, welche Garibaldi bei allen Völkern ge-
noß. Godann unternahm ich diesen Schritt in der
Hoffnung, in diesem Felde Gelegenheit zu finden,
die militärischen Kenntnisse, welche ich meinem Va-
terlande verdankte, zu festigen und zu erweitern,
um sie einst aufs Neue dem Dienste des Vaterlandes
wiedern zu können.

Im Nachfolgenden habe ich nun versucht, Ihnen
Bericht zu geben über einige meiner militärischen Er-
fahrungen aus dem letzten italienischen Felde, hof-
fend, sie könnten einst auch den Offizieren unserer
Armee von einem Nutzen sein, wenn das Vater-
land in den Fall kommt, die drohende Gefahr von
außen mit der Gewalt der Waffen abzuwenden. Ich
habe mich dabei auf das Feld beschränkt, welches mir
in der Armee Garibaldi's angewiesen war, auf meine
Beobachtungen und Erfahrungen als Jägeroffizier
und meine Hauptaufgabe soll nun sein, die Kampf-